

Berlin 24. März 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

GESETZ ZUR ABMILDERUNG DER FOLGEN DER COVID-19-PANDEMIE

1. Einleitung

1.1. Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche

2.2. Vorübergehende Erleichterungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht

1. Einleitung

1.1. Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Das Bundeskabinett hat gestern mit dem Gesetzesentwurf zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht einen Entwurf vorgelegt, mit dem verschiedene Erleichterungen und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Verbraucher eingeführt und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abgemildert werden sollen.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

Der BGA begrüßt ausdrücklich die schnelle Einführung wirtschaftlicher Unterstützungsmaßnahmen und ist der Ansicht, dass die gewählten Instrumente grundsätzlich geeignet sind, der Wirtschaft die dringend erforderliche Entlastung in dieser Krisensituation zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgend möchten wir jedoch bezüglich einiger der geplanten Regelungen unsere Anmerkungen und Bedenken einbringen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Position im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

2.1. Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche

Mit dem Moratorium in Artikel 240 § 1 EGBGB soll für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen die Entstehung von Sekundäransprüchen auf der Basis des Verzugs während des Moratoriums ausgeschlossen sein.

Mit Blick auf den Verzug droht der Entwurf jedoch über das eigentliche Ziel eines Moratoriums hinauszuschießen. Konkret geht es um Seite 40 der Gesetzesbegründung. Hier findet sich folgender Passus:

„Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs wieder mit Ausübung dieses Rechts.“

Der letzte Satz lässt sich so interpretieren, dass bereits entstandene Verzugschäden nicht nur temporär nicht geltend gemacht werden könnten (Moratorium), sondern der Verzug neu begründet werden müsste, um Verzugschäden geltend machen zu können. Der Gläubiger würde seine (bisherigen) Verzugserschadensersatzansprüche verlieren, auf deren Erstattung er nach bisherigem Recht vertrauen konnte.

Aus dem Sinnzusammenhang gehen wir aktuell davon aus, dass es sich dabei lediglich um eine Formulierungsfrage bzw. eine Unschärfe handelt. Die birgt aber eine Gefahr mit möglicherweise weitreichenden Konsequenzen für den Rechtsverkehr.

Regelungen, die die Erstattungsfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten betreffen, kämen nachträglich nicht mehr zur Anwendung. Sowohl der Anwendung des § 280 BGB als auch des § 91 ZPO würde in solchen Fällen die Grundlage entzogen. Aufgrund des – an anderer Stelle des Entwurfs zugestanden – schweren Eingriffs in die Grundrechte der Gläubiger erschiene dieser überschneidende Regelungsgehalt – so überhaupt intendiert – unverhältnismäßig.

Zur Klarstellung, dass Schuldner von der Zahlungspflicht lediglich in engem Rahmen (sofern Kausalität zur COVID-19-Pandemie) von Verzugschäden befreit sind, würden wir eine Anpassung der Formulierung wie folgt vorschlagen:

„Leistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits fällig waren, können mit Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts nicht mehr durchgesetzt werden. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der Leistungspflicht bereits in Verzug, entfallen die Voraussetzungen des Verzugs für die Dauer der Wirkung des Leistungsverweigerungsrechts.“

**2.2. Vorübergehende Erleichterungen im Gesellschafts-,
Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht**

Der BGA unterstützt ausdrücklich die im Entwurf vorgesehenen formellen Vereinfachungen durch Änderungen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht, durch die beispielsweise die Durchführung von Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen im Gesellschafts- und Vereinsrecht in virtueller Form oder Entscheidungen im Umlaufverfahren ermöglicht werden.

Bedauerlich ist aus unserer Sicht jedoch, dass diese Maßnahmen auf die angegebenen Rechtsformen beschränkt bleiben und nicht auch auf sonstige Personengesellschaften wie etwa offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts ausgedehnt werden.

Auch viele Personengesellschaften sind aufgrund ihrer Gesellschaftsverträge für die Herbeiführung von notwendigen Gesellschafterbeschlüssen darauf angewiesen, Präsenzversammlungen durchzuführen. Angesichts des aktuell in Deutschland geltenden Kontaktverbots und der erheblichen Infektionsgefahr mit Covid-19 sollte es jedoch nach unserer Ansicht auch den Personengesellschaften ermöglicht werden, in der aktuellen Situation Gesellschafterversammlungen virtuell bzw. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu treffen, wenn dies ist in vielen Fällen aufgrund entgegenstehender Regelungen des Gesellschaftervertrags unzulässig ist.

Wir sprechen uns daher dafür aus, durch eine Ergänzung im HGB dahingehend Rechtssicherheit zu schaffen, dass die Durchführung von virtuellen Gesellschafterversammlungen oder die Durchführung schriftlicher Umlaufverfahren auch bei entgegenstehenden Gesellschafterverträge zulässig ist.